

Voraussetzungen zur Durchführung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

(Jungchar- und Kindergruppen, MinistrantInnen, Firmvorbereitung,...)

Stand 10.11.2021

1. Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche sehnen sich nach und brauchen Gemeinschaft, gerade die Gemeinschaft von Gleichaltrigen und in Settings außerhalb von Schule und Arbeitsplatz. Nach einem „fast normalen Sommer“ spitzt sich derzeit die Covid-Situation in Österreich wieder zu. Glücklicherweise erkennt der Gesetzgeber den gesellschaftlichen Wert außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit an und gibt basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen auch immer wieder Empfehlungen speziell für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit heraus.

Empfehlung:

Unter Einhaltung der unten beschriebenen Maßnahmen können Treffen von Gruppen für Kinder und Jugendliche weiterhin stattfinden.

Die jungeKirche Kärnten (Referate für Kinderpastoral/Katholische Jungchar und Jugendpastoral/Katholische Jugend) empfiehlt dabei, Gruppenstunden auf Kleingruppen bis zu ca. 15 Personen zu beschränken und keine Großtreffen zu machen.

Darüber hinaus empfehlen wir nachdrücklich, dass die Gruppenbetreuer:innen einen gültigen 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder PCR-getestet) erbringen.

Dies empfehlen wir mit Blick auf die Zielgruppe, die entweder noch gar nicht oder nur in geringem Ausmaß geimpft ist oder werden konnte sowie zum Selbstschutz der Betreuungspersonen.

2. Gesetzeslage

Grundlage dieses Papiers ist der „Leitfaden für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit“ des Bundeskanzleramtes, gültig ab 8.11.

Folgende Regelungen **müssen** eingehalten werden:

Zusammenkünfte bis 50 Teilnehmende

- Für Zusammenkünfte bis zu 50 Teilnehmenden gelten keine Einschränkungen.

- Betreuungspersonen oder andere zur Durchführung der Zusammenkunft notwendige Personen sind **nicht** in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden

- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Betreuungspersonen oder andere zur Durchführung der Zusammenkunft notwendige Personen sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen **3G-Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Dabei gilt bei Schüler:innen auch über 12 Jahren der „Ninja-Pass“.
- Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen ist ein **COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmenden

- Diese Zusammenkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und **zusätzlich von dieser zu bewilligen**.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen **3G-Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen.
- Für diese Zusammenkünfte ist ein COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

3. Präventionskonzept

3.1 Schulung der Betreuer/innen

- Die Schulung ist durch die Leitung der Pfarre, die Covid-Präventionsstelle der Diözese oder die jungeKirche Kärnten durchzuführen.
- Die GruppenbegleiterInnen müssen sich laufend über aktuelle Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie und die Rechtslage informieren. Diese Informationen können über die offizielle Seite des Sozialministeriums, die Homepage der Katholischen Jugend oder über die Präventionsstelle der Diözese (Mag. Roland Stadler) eingeholt werden.

•

3.2 Schulung der TeilnehmerInnen

- Die TeilnehmerInnen der Gruppen sind durch Aushänge und persönlich durch die BegleiterInnen altersadäquat auf die jeweilige Situation hinzuweisen.

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

4.1 Allgemeine Maßnahmen

- Es gelten die bundesweit einheitlichen sowie die auf Landes- oder Bezirksebene verordneten Maßnahmen.
- Wenn von der Bundesregierung oder von den zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene oder von den zuständigen kirchlichen Gremien verschärfende Maßnahmen beschlossen werden, setzen diese anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Papiers außer Kraft
- Regelmäßige Desinfektion von Tischen, Stühlen und Türgriffen (vor allem bei Gruppenwechseln)
- Oftmaliges Reinigen der Sanitäranlagen
- Flüssigseife und Papierhandtücher in den Toiletten bereitstellen, TeilnehmerInnen werden zum Händewaschen aufgefordert
- Regelmäßiges Lüften (am besten Querlüften) alle 30 Minuten bzw. vor und nach dem Gruppentreffen
- Desinfektionsmittel wird beim Eingang zur Verfügung gestellt
- Verordnungen werden (sichtbar) aufgehängt
- Wenn LeiterIn sich krank fühlt: Gruppenstunde absagen
- TeilnehmerInnen, die sich krank fühlen, dürfen nicht zur Gruppenstunde kommen

4.2 Abstand halten und Maske tragen

Beim **Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist nach den Bestimmungen des § 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung eine **Maske zu tragen**. Dazu zählen im Sinne der Verordnung alle („Indoor“-) Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis **ständig** betreten werden können. Beispiel: In öffentlichen Bereiche des Pfarrhauses (Eingangsbereich, Toiletten,...) ist Maske zu tragen, im Pfarrsaal oder Gruppenraum (wenn sich dort nur die konkrete Gruppe trifft) nicht.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

5. Erhebung von Kontaktdaten

Alle Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten werden, sind folgend zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Ankunft

Diese Daten dürfen nur zur Kontaktnachverfolgung benutzt werden und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde auszuhändigen. Die erhobenen Daten dürfen nicht durch Dritte einsehbar sein und sind 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu löschen.

6. Maßnahmen bei Erkrankung

- Wenn ein/e TeilnehmerIn vor Ort positiv getestet wird, da kein Testergebnis vorlag, sind (bei Minderjährigen) unverzüglich die Eltern zu kontaktieren.
- Wenn ein/e TeilnehmerIn nach dem Treffen positiv getestet wird, ist unverzüglich der/die GruppenleiterIn zu kontaktieren, damit die anderen TeilnehmerInnen informiert werden können.
- Wenn der/die GruppenleiterIn im Nachhinein positiv getestet wird, sind über die Pfarre die TeilnehmerInnen der Gruppenstunden zu informieren.
- Wenn es von Seiten der Behörde zu einem Contact Tracing kommt, ist die Gruppenstunde als Treffen anzugeben.